

Kurztitel

Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 26/1855

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

13.02.1855

Text**§. 101.**

Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen. Alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung sind im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.